

Hardy Landolt

Kinder als Täter und Opfer – sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	190
II.	Kinder als Täter	191
	A. Allgemeines	191
	B. Sozialversicherungsregress	192
	1. Regress auf Kinder	192
	2. Regress auf Eltern	192
	3. Regressprivileg bei einer innerfamiliären Schadenszufügung	192
	C. Leistungskürzung	193
III.	Kinder als Opfer	193
	A. Heilbehandlung	193
	1. Allgemeines	193
	2. Pflegeentschädigung	193
	a) Allgemeines	193
	b) Kinderspitex	194
	c) Angehörigenpflege	194
	B. Eingliederung	195
	1. Schulische Eingliederung	195
	2. Berufliche Eingliederung	196
	a) Allgemeines	196
	b) Erstmalige berufliche Ausbildung	196
	c) Eingliederungstaggeld	197
	C. Hilfsmittel	198
	D. Invalidenrente	199
	1. Allgemeines	199
	2. Invaliditätsbemessungsmethode	199
	a) Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr	199
	b) Versicherte nach dem vollendeten 20. Altersjahr	200
	3. Validen- und Invalideneinkommen	200
	a) Versicherte mit Ausbildung	200
	b) Versicherte ohne Ausbildung	202
	c) In Ausbildung begriffene Versicherte	203
	4. Höhe der Invalidenrente	204

Prof. Dr. iur. LL.M. Lehrbeauftragter an den Universitäten St. Gallen und Zürich für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungs- sowie Gesundheitsrecht, wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, sowie Rechtsanwalt und Notar, Glarus. Meiner Mitarbeiterin lic. iur. Olga Manfredi danke ich für die kritische Durchsicht des Textes.

a) Invalidenversicherung	204
b) Unfallversicherung	204
E. Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeitrag	205
1. Hilflosenentschädigung	205
2. Intensivpflegezuschlag	206
3. Assistenzbeitrag	207
F. Ergänzungsleistungen	208
1. Direkte Anspruchsberechtigung des Kindes	208
2. Indirekte Anspruchsberechtigung des Kindes	209
3. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der Eltern nicht zu berücksichtigende Kinder	210
G. Auswirkungen einer Behinderung des Kindes auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Eltern	210
1. Allgemeines	210
2. Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigung	212
3. Entschädigung für Betreuungskosten während der Eingliederung	212
4. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	213
5. Invaliditätsbemessung bei pflegenden Angehörigen	214
Literaturverzeichnis	215

I. Einführung

Die sozialrechtliche Stellung der Kinder und Jugendlichen unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von derjenigen der Erwachsenen. Die Bundesverfassung statuiert zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen zunächst einen allgemeinen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.¹ Die Bundesverfassung verpflichtet Bund und Kantone ferner, zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen diverse Massnahmen zu ergreifen.² Die Kantone haben insbesondere für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist, zu sorgen.³ Die verfassungsmässigen Ansprüche und Gesetzgebungsaufträge sind schliesslich eingebettet in das Alters-⁴ und Behindertendiskriminierungsverbot.⁵

¹ Vgl. Art. 11 Abs. 1 BV und ferner BGE 126 II 377 E. 5d.

² Vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. f und g, Art. 67 und 67a BV.

³ Vgl. Art. 19 und Art. 62 Abs. 3 BV. Aus Art. 19 BV ergibt sich der Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten des Kindes und seiner Persönlichkeitsentwicklung entsprechende unentgeltliche Grundschulausbildung an öffentlichen Schulen während der obligatorischen Schulzeit von mindestens neun Jahren (vgl. BGE 129 I 12 E. 4).

⁴ Die Beschränkung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen an Motorfahrzeugen auf volljährige Versicherte widerspricht Gesetz und Verfassung (vgl. BGE 126 V 70 ff.).

⁵ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

Eine Sonderstellung nehmen Kinder und Jugendliche ferner in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ein. Als Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind Kinder und Jugendliche lediglich in den beiden Volksversicherungen «IV» und «Krankenversicherung» minimal versichert. Die IV sieht in Art. 13 IVG eine nur für Kinder zugeschnittene Versicherungsleistung bei Geburtsgebrechen vor.⁶

Ein weitergehender unfallversicherungsrechtlicher Schutz besteht dann, wenn der Jugendliche als Lehrling oder Praktikant erwerbstätig ist.⁷ Erwerbstätige Jugendliche sind sodann ab dem Ende des Jahres der Vollendung des 17. Altersjahres vorsorgeversichert und müssen AHV-Beiträge entrichten.⁸

II. Kinder als Täter

A. Allgemeines

Kinder sind grundsätzlich deliktsfähig⁹ und haften für widerrechtlich verursachte Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sofern und soweit sie im Zeitpunkt der Schaden verursachenden Handlung urteilsfähig gewesen sind. Urteilsunfähige haften grundsätzlich nicht,¹⁰ bzw. entweder nach Billigkeit oder uneingeschränkt, wenn sie die Urteilsunfähigkeit pflichtwidrig herbeigeführt haben.¹¹ Art. 16 ff. ZGB unterscheiden lediglich zwischen Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit; eine verminderte Urteilsfähigkeit kennt das Privatrecht nicht.¹²

Die Urteils(un)fähigkeit beurteilt sich relativ je nach den persönlichen Umständen und der tatsächlichen Situation, in der sich der Schadenverursacher befand. Eine strafrechtliche Zurechnungsunfähigkeit schliesst sodann nicht aus, dass der Täter zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung verpflichtet wird. Bei

⁶ Als Geburtsgebrechen gelten gemäss Art. 1 Abs. 1 GgV diejenigen Krankheiten, welche bei vollendeter Geburt bestehen, eine blosser Veranlagung zu einem Leiden erfüllt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht. Wann ein Geburtsgebrechen erkannt wird, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass das haftungsbegründende Verhalten vor vollendeter Geburt eintritt.

⁷ Vgl. Art. 1a Abs. 1 UVG und ferner ANDRÉ OTTIGER, Der prekäre Schutz der Frühinvaliden (junge Arbeitskräfte, Lehrlinge, Schnupperlehrlinge und Studenten) in der sozialen Unfallversicherung, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2002, St. Gallen 2002, 66 ff.

⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b AHVG und Art. 2 Abs. 1 BVG.

⁹ Vgl. Art. 19 Abs. 3 ZGB.

¹⁰ Vgl. Art. 18 ZGB.

¹¹ Vgl. Art. 54 OR.

¹² Vgl. BGE 102 II 363 E. 4.